





Köln, den 15.03.2023

# Genehmigung

für die

**Wesentliche Änderung einer Abfallbehandlungsanlage**

**der Firma Carbon Service & Consulting GmbH & Co. KG auf  
dem Standort Im Hasenfeld 12 in 52391 Vettweiß**



## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	3
Abkürzungsverzeichnis.....	5
I. Tenor .....	9
II. Antragsunterlagen .....	11
III. Nebenbestimmungen.....	11
Auflagen .....	11
Allgemeines.....	11
Beste verfügbare Techniken (BVT) für die Abfallbehandlung.....	12
Abfallwirtschaft .....	14
IV. Hinweise .....	15
V. Begründung .....	16
1. Sachverhaltsdarstellung .....	16
2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens .....	17
3. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens.....	20
3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen.....	20
3.1.1 Industrieemissionsrichtlinie / BVT-Merkblätter.....	20
3.1.2 Anlagensicherheit .....	21
3.1.3 Schallschutz .....	22
3.1.4 Erschütterungen .....	22
3.1.5 Luftreinhaltung.....	22
3.1.6 Geruchsimmissionen .....	23
3.1.7 Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen .....	23
3.2 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz .....	23
3.2.1 Planungs- und Baurecht .....	23
3.2.2 Brandschutz.....	23
3.2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.....	23
3.2.4 Entwässerung und Abwasser .....	24
3.2.5 Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiet .....	24
3.2.6 Boden- und Grundwasserschutz .....	24
3.2.7 Bericht über den Ausgangszustand (AZB).....	24
3.2.8 Arbeitsschutz .....	25
3.2.9 Natur- und Landschaftsschutz .....	25
3.2.10 Gesundheitsschutz .....	25
3.2.11 Abfallwirtschaft .....	25
3.2.12 Sicherstellung der Nachsorgepflicht nach Betriebseinstellung .....	26
3.2.13 Sicherheitsleistung.....	26
3.3 Zusammenfassung .....	26
4. Anhörung nach § 28 VwVfG NRW .....	26
VI. Kostenentscheidung .....	27
VII. Rechtsbehelfsbelehrung .....	27
Anlagen .....	28
Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen .....	29
Anlage 2: Abfallpositivkatalog.....	30
Anlage 3 Exemplar geprüfter und gesiegelter Antragsunterlagen .....	31



**Abkürzungsverzeichnis**

4. BImSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440 / FNA: 2129-8-4-3) \*
9. BImSchV Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001 / FNA 2129-8-9) \*
12. BImSchV Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes - Störfall-Verordnung – vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483 /FNA 2129-8-12-1) \*
- AVV Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis - Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I. S. 3379 / FNA 2129-27-2-14) \*
- AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 017 (BGBl. I S. 905 / FNA 753-13-6) \*
- BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissions-schutzgesetz vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753 / FNA 2129-8) \*
- BVT Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung vom 10. August 2018 \*
- ERVV Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronischer-Rechtsverkehr- Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) \*
- GebG NRW Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011) \*

IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rats über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) vom 24. November 2010 (ABl. L 334 v. 17.12.2010 S. 17, ber. ABl. L 158 v. 19.06.2012 S. 25) *
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz - vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212 / FNA 2129-56) *
PCDD/F	Polychlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane
POP-Verordnung	Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe vom 20. Juni 2019 (ABl. L 169 v. 25.06.2019 S. 45) *
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom Stand 26. August 1998 (GMBI. S. 503) *
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511) *
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94 / FNA 2129-20) *
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung vom 21. Februar 1995 (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28) *
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686 / FNA 340-1) *
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010) *
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 / FNA 753-13) *

ZustVU                      Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03. Februar 2015 (GV.  
NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282) \*

\* in der zum Zeitpunkt der Erteilung des Bescheides geltenden Fassung







Weiterer Antragsgegenstand ist die bereits eingereichte Anzeige nach § 15 BImSchG mit folgenden aufgeführten Änderungen:

(1) [REDACTED]  
[REDACTED]

(Anzeige vom 07.06.2022, Anzeigebestätigung vom 24.06.2022, Aktenzeichen 52.03.03-15.1-89/22-Bs).

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

**Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit dem Betrieb der Anlagen – jeweils bezogen auf den Zeitpunkt der Bestandskraft dieses Bescheides - begonnen worden ist.**

Werden Anlagenteile, Nebeneinrichtungen oder Teile einer gemeinsamen Anlage nicht innerhalb dieser Frist in Betrieb genommen, so erlischt die Genehmigung für diese Teile bzw. Nebeneinrichtungen. Auf Antrag, der vor Fristablauf zu stellen ist (Eingang bei der zuständigen Behörde), kann die Frist unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden.

Die übrigen zurzeit gültigen Genehmigungen für die Anlage gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die für die Anlage zugelassenen Abfälle ergeben sich aus der Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides.

**Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.**

## II. Antragsunterlagen

Die mit Zugehörigkeitsvermerk (Siegel und Kordel) versehenen und in der Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit sich nicht aus den Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

## III. Nebenbestimmungen

### Auflagen

#### Allgemeines

1. Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift sowie die zugehörigen Antragsunterlagen sind ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.
2. Die Inbetriebnahme der Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheides schriftlich anzuzeigen. Bei der Anzeige der Inbetriebnahme ist anzugeben, welche der genehmigten Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen errichtet wurden und in Betrieb genommen werden. Die Anzeige ist der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme vorzulegen.
3. Meldungen über Schadens- und Gefahrenfälle im Bereich des Umweltschutzes, die mir aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, festgesetzter Regelungen in Genehmigungsbescheiden oder sonstiger Vereinbarungen zu melden sind, sind sowohl während als auch außerhalb der Dienstzeit meinem Meldekopf (Dezernat 22) unter Angaben der

Arbeitsstättennummer: **9974073**, Dezernat 52

zu übermitteln.

Der Meldekopf ist erreichbar unter:

Rufnummer: 0221 / 147 – 4948

Faxnummer: 0221 / 147 – 2875

E-Mail (Funktionspostfach):

bezirksregierung-koeln-gefahrenabwehr@bezreg-koeln.nrw.de.

Meldungen an andere Behörden oder Stellen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

#### Beste verfügbare Techniken (BVT) für die Abfallbehandlung

4. Zur Verbesserung der allgemeinen Umweltleistung ist spätestens bis ein Jahr nach Inbetriebnahme ein Umweltmanagementsystem (UMS) einzuführen und anzuwenden, das alle folgenden Merkmale aufweist:
  - a. Besonderes Engagement der Führungskräfte, auch auf leitender Ebene;
  - b. Festlegung einer Umweltstrategie seitens der Führungskräfte, die eine kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung der Anlage beinhaltet;
  - c. Planung und Umsetzung der erforderlichen Verfahren, Ziele und Vorgaben einschließlich finanzieller Planung und Investitionen;
  - d. Durchführung von Verfahren unter besonderer Berücksichtigung folgender Punkte:
    - i. Struktur und Zuständigkeiten,
    - ii. Arbeitskräfteanwerbung, Schulung, Bewusstsein und Kompetenz,
    - iii. Kommunikation,
    - iv. Einbeziehung der Arbeitnehmer,
    - v. Dokumentation,
    - vi. effiziente Prozesssteuerung,
    - vii. Instandhaltungsprogramme,
    - viii. Bereitschaftsplanung und Maßnahmen für Notfallsituationen,
    - ix. Gewährleistung der Einhaltung von Umweltschutzvorschriften;
  - e. Leistungskontrolle und Korrekturmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung folgender Punkte:
    - i. Überwachung und Messung (siehe auch den Referenzbericht der GFS über die Überwachung der Emissionen aus IED-Anlagen in die Luft und in Gewässer (ergebnisorientiertes Monitoring — ROM),
    - ii. Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen,
    - iii. Führen von Aufzeichnungen,

- iv. unabhängige (soweit machbar) interne oder externe Prüfung, um festzustellen, ob mit dem Umweltmanagementsystem (UMS) die vorgesehenen Regelungen eingehalten werden und ob es ordnungsgemäß eingeführt wurde und angewandt wird;
- f. Überprüfung des UMS und seiner anhaltenden Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit durch leitende Führungskräfte;
- g. Kontinuierliche Entwicklung umweltverträglicherer Technologien;
- h. Berücksichtigung der Umweltauswirkungen einer späteren Stilllegung der Anlage schon bei der Konzeption einer neuen Anlage und während der gesamten Nutzungsdauer;
- i. Regelmäßige Durchführung von Benchmarkings auf Branchenebene;
- j. Abfallstrommanagement;
- k. Liste der Abwasser- und Abgasströme und ihrer Merkmale;
- l. Reststoffmanagementplan;
- m. Risiko- und Sicherheitsmanagementplan;
- n. Geruchsmanagementplan;
- o. Managementplan für Lärm und Erschütterungen.

Zur Erleichterung der Minderung von Emissionen in Gewässer und in die Luft ist eine Liste der Abwasser- und Abgasströme und ihrer Merkmale im Rahmen des Umweltmanagementsystems aufzustellen und zu führen, das alle folgenden Elemente beinhaltet:

- p. Informationen über die Merkmale der zu behandelnden Abfälle und die Abfallbehandlungsverfahren einschließlich:
  - i. vereinfachter Prozess-Fliebschemata zur Darstellung der Emissionsquellen;
  - ii. Beschreibungen prozessintegrierter Techniken und der Abwasser-/Abgasbehandlung an der Quelle einschließlich ihrer Leistungsfähigkeit;
- q. Informationen über die Merkmale der Abwasserströme wie:
  - i. Mittelwerte und Schwankungen von Durchfluss, pH-Wert, Temperatur und Leitfähigkeit;
  - ii. durchschnittliche Konzentrations- und Frachtwerte relevanter Stoffe und ihre Schwankungen (z. B. CSB / TOC, Stickstoffspezies, Phosphor, Metalle, prioritäre Stoffe / Mikroschadstoffe);

- iii. Daten zur biologischen Eliminierbarkeit (z. B. BSB, BSB / CSB-Verhältnis, Zahn-Wellens-Test, Potenzial für biologische Hemmung (z. B. Belebtschlamm-Hemmung));
- r. Informationen über die Merkmale der Abgasströme wie:
  - i. Mittelwerte und Schwankungen von Durchfluss und Temperatur;
  - ii. durchschnittliche Konzentrations- und Frachtwerte relevanter Stoffe und ihre Schwankungen (z. B. organische Verbindungen, POP wie z. B. PCB);
  - iii. Entflammbarkeit, untere und obere Explosionsgrenze, Reaktivität;
  - iv. Vorhandensein anderer Stoffe, die das System zur Abgasbehandlung oder die Sicherheit der Anlage beeinträchtigen können (z. B. Sauerstoff, Stickstoff, Wasserdampf, Staub).

Das Umweltmanagementsystem ist auf aktuellem Stand zu halten.

Der Nachweis über die Eignung der Betriebsorganisation des Antragstellers kann auch durch den Nachweis erbracht werden, dass die Anlage in ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem nach EN ISO 14001 (Ausgabe November 2009) oder EMAS-Verordnung 1221/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, einbezogen wird.

Abfallwirtschaft

5.

[REDACTED]		
[REDACTED]		
[REDACTED]		
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]		
[REDACTED]		
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]		

## IV. Hinweise

1. Zum Zeitpunkt der Erteilung des Genehmigungsbescheides ist die für die o.g. Abfallanlage:
  - zuständige Natur- und Landschaftsschutzbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 51,
  - zuständige Genehmigungsbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52,
  - zuständige Überwachungsbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52,
  - zuständige Bodenschutzbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52,
  - zuständige Wasserbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 54.
2. Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn der Betrieb länger als drei Jahre ruht.
3. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen (UWSchadAnzVO) ist zu beachten.
4. Aufgrund anderer Rechtsgründe gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen, Gestattungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Anzeigen werden durch diese Genehmigung nicht berührt oder ersetzt.
5. Den Vertretern der zuständigen Behörden ist das Betreten von Grundstücken zu gestatten. Anlagen und Einrichtungen sind zugänglich zu machen, erforderliche Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.
6. Die Anlage kann zukünftig ggf. unter den Anhang 27 der Abwasserverordnung fallen. In Zukunft kann Niederschlagswasser, das auf Lagerbereiche fällt einer Genehmigungspflicht unterliegen.
7. Da die Schadstoffkonzentrationswerte in Anhang IV der POP-Verordnung in Zukunft Änderungen unterliegen können, wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer weiteren Änderung der Schadstoffkonzentrationen von PCDD/F nach unten, diese Schadstoffkonzentration durch die Antragstellerin gemäß Verordnung einzuhalten ist.



## **V. Begründung**

### **1. Sachverhaltsdarstellung**

Die Firma Carbon Service & Consulting GmbH & Co. KG, im weiteren Antragstellerin genannt, beantragte am 04.11.2022 gemäß § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Standort Im Hasenfeld 12 in 52391 Vettweiß.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage wurden ursprünglich mit Bescheid der Bezirksregierung Köln vom 29.03.2011 (Az. 52.1.21.1(2.0)-e), zuletzt geändert durch den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Köln vom 07.10.2020 (Az. 52.03.02-0033/20/2.15-Km), genehmigt.

Die Gesamtanlage setzt sich aus Anlagen der Nummern 1.9, 8.11.1.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zusammen.

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst die Abfallbehandlungsanlage folgende Betriebseinheiten:

Betriebseinheit 1 (BE1): Aktivkohleregeneration

bestehend aus: Desorptionsofen, Abgasreinigung, Siebanlage, Lagerhallen, Silos

Betriebseinheit 2 (BE2): Aktivkohlevermahlung

bestehend aus: Mühle 1 (NEA-Mühle), Mühle 2 (PM 1) und Mühle 3 (PM 2)

Betriebseinheit 3 (BE3): Lagerung und Behandlung nicht gefährlicher Aktivkohlen (nicht-thermisch)

bestehend aus: Lagerbereiche, Störstoffentnahme (Siebanlage)

Es gelten die Betriebszeiten für den Anlieferverkehr montags bis freitags von 06.00 bis 22.00 Uhr und samstags von 06.00 bis 14.00 Uhr.

Weitere Angaben zum Antragsgegenstand sind dem Tenor (I.) und den Antragsunterlagen zu entnehmen.

## 2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Eine Genehmigung ist gemäß § 16 BImSchG stets erforderlich, wenn die beantragte Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 der 4. BImSchV erreicht oder überschreitet.

Durch die beantragte Erweiterung wird für sich genommen der Leistungswert der Nummer 8.11.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV überschritten. Vor dem Hintergrund ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zwingend erforderlich. Den entsprechenden Genehmigungsantrag legte die Antragstellerin mit Datum vom 04.11.2022 vor.

Für die Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 2 Abs. 1 ZustVU in Verbindung mit Anhang I die Bezirksregierung Köln zuständig.

Nach Abschluss aller Maßnahmen ist die Gesamtanlage der folgenden Nummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen, wobei die Anlagen der Nrn. 8.11.1.1 und 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die Hauptanlagen darstellen.

- a. Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Kapazität von 1 Tonne oder mehr je Stunde

**mit einer Kapazität von ■■■ t/h**

(Nr. 1.9 im Anhang 1 der 4. BImSchV),

- b. Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 und 8.8 erfasst werden, durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung, zum Zweck der Hauptverwendung als Brennstoff oder der Energieerzeugung durch andere Mittel, zum Zweck der Ölraffination oder anderer Wiedergewinnungsmöglichkeiten von Öl, zum Zweck der Regenerierung von Basen oder Säuren, zum Zweck der Rückgewinnung oder Regenerierung von organischen Lösungsmitteln oder zum Zweck der Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen, einschließlich der Wiedergewinnung von Katalysatorbestandteilen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag

**mit einer Durchsatzkapazität von ■■■ t/d**

(Nr. 8.11.1.1 im Anhang 1 der 4. BImSchV),

- c. Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag

**mit einer Durchsatzkapazität von ■■■ t/d**

(Nr. 8.11.2.4 im Anhang 1 der 4. BImSchV),

- d. Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr

**mit einer Gesamtlagerkapazität von ■■■ t**

(Nr. 8.12.1.1 im Anhang 1 der 4. BImSchV) und

- e. Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr

**mit einer Gesamtlagerkapazität von ■■■ t**

(Nr. 8.12.2 im Anhang 1 der 4. BImSchV).

Anlagen der Nummern 8.11.1.1 und 8.12.1.1 sind in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet. Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV als förmliches Verfahren nach den Vorschriften des § 10 BImSchG sowie der 9. BImSchV durchgeführt.

Es wurde beantragt gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen.

Die maximale Behandlungskapazität an gefährlichen Abfällen erhöht sich um 9,9 t/d. Durch die beantragte Änderung entstehen keine zusätzlichen Emissionen.

Die Prüfung hat ergeben, dass durch die beantragten Änderungen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Deshalb wurde die Genehmigung in einem förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG unter Verzicht der öffentlichen Bekanntmachung erteilt.

Anlagen der Nummern 8.11.1.1 und 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sind in Spalte d im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "E" gekennzeichnet, da es sich bei der Abfallaufbereitungsanlage um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie) handelt.

§ 21 der 9. BImSchV regelt den Inhalt des Genehmigungsbescheides. Da die Anlage unter die IE-Richtlinie fällt, müssen grundsätzlich auch die nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie) erforderlichen Angaben im Genehmigungsbescheid enthalten sein.

Aus § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV ergaben sich keine Pflichtangaben, die in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden mussten.

Eine Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich nicht.

#### Umweltverträglichkeitsprüfung

Die beantragte Anlagenart ist nicht im Anhang des UVPG aufgeführt, von daher findet das UVPG in diesem Verfahren keine Anwendung.

#### Behördenbeteiligung

Im Verfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt:

Gemeinde Vettweiß, Der Bürgermeister

- Bauplanungsamt,

Kreis Düren, Der Landrat

- Amt für Bauordnung, Tiefbau und Wohnungsbauförderung,
- Brandschutzdienststelle,

## Bezirksregierung Köln

- Dezernat 54, Wasserwirtschaft und
- Dezernat 55, technischer Arbeitsschutz.

Ich habe die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten im Bereich der Abfallwirtschaft, des Bodenschutzes und des Immissionsschutzes geprüft.

Die beteiligten Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, haben ihre Stellungnahme abgegeben. Es wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das beantragte Vorhaben vorgetragen, so dass die vorstehende Genehmigung entsprechend dem Genehmigungsantrag erteilt werden kann. Nebenbestimmungen und Hinweise wurden vorgeschlagen. Diese wurden gemäß § 12 BImSchG, soweit sie zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG erforderlich sind, unter Kapitel III. und IV. in den Bescheid aufgenommen.

### Frist bis zum Erlöschen der Genehmigung

Gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG wurde eine Frist bis zum Erlöschen der Genehmigung, festgelegt. Die Frist wurde auf zwei Jahre bis zur Inbetriebnahme festgesetzt. Die Fristen sind angemessen um die zur Umsetzung erforderlichen technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zu schaffen.

## **3. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens**

### **3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen**

#### **3.1.1 Industrieemissionsrichtlinie / BVT-Merkblätter**

Die Anlage der Nummer 8.11.1.1 und 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV ist in Spalte d des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet und gemäß § 3 der 4. BImSchV Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie. Für diese Anlagenart ist der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10.08.2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75 des Europäischen Parlamentes und des Rates für die Abfallbehandlung maßgeblich.

### Anwendbarkeit der BVT-Schlussfolgerungen

Die beantragten IED-Anlagen (Anlagen der Nr. 8.11.1.1 und 8.12.1.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV) können folgenden Tätigkeiten des Anhang I der Industrieemissions-Richtlinie zugeordnet werden:

Nr. 8.11.1.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV

5.1 Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag im Rahmen einer oder mehrerer der folgenden Tätigkeiten:

h) Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen.

Nr. 8.12.1.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV

5.5 Zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen, die nicht unter Nummer 5.4 fallen, bis zur Durchführung einer der in den Nummern 5.1, 5.2, 5.4 und 5.6 aufgeführten Tätigkeiten mit einer Gesamtkapazität von über 50 t, mit Ausnahme der zeitweiligen Lagerung - bis zur Sammlung - auf dem Gelände, auf dem die Abfälle erzeugt worden sind.

### Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen

Wegen der noch fehlenden Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen in nationales Recht werden die BVT 1 und 3 der Ziffer 1.1 „Allgemeine Umweltleistung“ auf der Grundlage von § 12 Absatz 1a BImSchG unter Kapitel III. als Nebenbestimmung 4 in den Genehmigungsbescheid aufgenommen. Die Nebenbestimmung 4 wurde dabei um eine Alternative entsprechend der Begründung zur Nummer 3.6 des Referentenentwurfs der TA Luft vom 16.07.2018 erweitert. Damit sind BVT 1 und 3 umgesetzt. Die BVT 2, 4 und 5 der Ziffer 1.1 „Allgemeine Umweltleistung“ sind bereits durch nationale Gesetzgebung abgedeckt. Einer Aufnahme dieser BVT-Schlussfolgerungen als Nebenbestimmungen bedarf es daher nicht.

#### 3.1.2 Anlagensicherheit

Die in der 12. BImSchV aufgeführten Mengenschwellen werden unterschritten. Die 12. BImSchV findet daher keine Anwendung.

### 3.1.3 Schallschutz

Durch die beantragte Änderung im Verfahren entstehen keine negativen Auswirkungen durch erhöhten Lärm, da lediglich organisatorische Änderungen erforderlich sind. Es werden keine geänderten Mengen gehandhabt. [REDACTED]

[REDACTED] Die insgesamt genehmigte Durchsatzmenge der Mahlanlagen (für Abfall- und Produkt-Aktivkohlen) wird nicht geändert, weshalb die beantragten Änderungen keine Auswirkungen auf die Geräuschemissionen haben. Die Zahl der Anlieferungen und Abholungen wird durch die beantragte Änderung nicht verändert.

Aus der Sicht des Schallschutzes bestehen somit keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

### 3.1.4 Erschütterungen

Das Vorhaben enthält keine schwingungserzeugenden Anlagenteile. Mit Erschütterungen ist während des bestimmungsgemäßen Betriebs nicht zu rechnen.

### 3.1.5 Luftreinhaltung

Durch die beantragte Änderung im Verfahren entstehen keine negativen Auswirkungen auf die Luft durch Staub, da lediglich organisatorische Änderungen erforderlich sind. Es werden keine neuen oder anderen Stoffe gehandhabt oder verwertet. [REDACTED]

[REDACTED] Die insgesamt genehmigte Durchsatzmenge der Mahlanlagen (für Abfall- und Produkt-Aktivkohlen) wird nicht geändert, weshalb die beantragten Änderungen keine Auswirkungen auf die Staubemissionen haben.

Der Stand der Technik zur Reinhaltung der Luft wird eingehalten. Es ist insgesamt davon auszugehen, dass durch den Betrieb der Anlage keine Gesundheitsgefahren oder erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Staub hervorgerufen werden.

Aus der Sicht der Luftreinhaltung bestehen somit keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

### 3.1.6 Geruchsimmissionen

Der Umgang mit den verbrauchten Aktivkohlen ist nicht mit relevanten Geruchsemissionen verbunden.

Durch die beantragten Änderungsmaßnahmen kommen keine Stoffe, die zu Gerüchen in der Umgebung der Anlage führen könnten, hinzu. Somit ergeben sich auch weiterhin durch den Betrieb der Anlage keine relevanten Emissionen von Gerüchen.

Eine Geruchsbelästigung der Nachbarschaft ist nicht zu besorgen.

### 3.1.7 Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Immissionen durch Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen sind nicht zu erwarten.

## 3.2 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz

### 3.2.1 Planungs- und Baurecht

Es werden im Rahmen des Genehmigungsantrages keine Eingriffe in den Boden beantragt. Alle betroffenen Anlagenbereiche sind bereits vorhanden und befestigt.

Der Anlagenstandort befindet sich im Bereich eines gültigen Bebauungsplans. Er ist gemäß Bebauungsplan „Vettweiß, Ve-7“ als Gewerbegebiet, Zone 3, ausgewiesen.

Aus planungs- und baurechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

### 3.2.2 Brandschutz

Seitens der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung Düren gibt es keine Bedenken gegen das Vorhaben.

### 3.2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Wesentliche Änderungen von AwSV-Anlagen sind nicht Antragsgegenstand.

Gegen das Vorhaben bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.



### 3.2.4 Entwässerung und Abwasser

Da keine zusätzlichen Flächen versiegelt werden, ändert sich durch die geplanten Maßnahmen die bestehende Niederschlagsentwässerungssituation nicht.

Gegen das Vorhaben bestehen somit aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

### 3.2.5 Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiet

Die Betriebsfläche liegt außerhalb der Schutzzonen nach Deichschutzverordnung sowie außerhalb der relevanten Überschwemmungsgebiete von Gewässern.

Gegen das Vorhaben bestehen somit aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

### 3.2.6 Boden- und Grundwasserschutz

Das Betriebsgelände ist nicht im Altlastenkataster des Kreises Düren eingetragen.

Es werden im Rahmen des Genehmigungsantrages keine baulichen Maßnahmen oder Eingriffe in den Boden beantragt. Alle von der geplanten Änderung betroffenen Anlagenbereiche sind bereits vorhanden und befestigt. Zusätzlicher Bedarf an Grund und Boden besteht aufgrund der hier beantragten Maßnahmen nicht.

Das Verwenden, Erzeugen oder Freisetzen relevant gefährlicher Stoffe ist nicht Antragsgegenstand, weshalb eine Festlegung von Überwachungsmaßnahmen von Boden und Grundwasser nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV nicht erforderlich war.

Aus Sicht des Boden- und Grundwasserschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

### 3.2.7 Bericht über den Ausgangszustand (AZB)

Als Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie) ist für die Anlage gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch relevant gefährliche Stoffe möglich ist, die in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

In der Anlage wird nicht mit relevant gefährlichen Stoffen im Sinne des § 3 Abs. 10 BImSchG umgegangen. Das Erstellen eines AZB ist daher nicht erforderlich.

### 3.2.8 Arbeitsschutz

Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

### 3.2.9 Natur- und Landschaftsschutz

Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sind nicht betroffen, da im Rahmen des Genehmigungsantrages keine baulichen Maßnahmen oder Eingriffe in den Boden beantragt werden. Alle von der geplanten Änderung betroffenen Anlagenbereiche sind bereits vorhanden und befestigt.

Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes bestehen gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken.

### 3.2.10 Gesundheitsschutz

Aus gesundheitlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

### 3.2.11 Abfallwirtschaft

[REDACTED]

Da die Schadstoffkonzentrationswerte in Anhang IV der POP-Verordnung auch in Zukunft Änderungen unterliegen können, wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer weiteren Änderung der Schadstoffkonzentrationen von PCDD/F nach unten, diese Schadstoffkonzentration durch die Antragstellerin gemäß Verordnung einzuhalten ist.

[REDACTED]

Aus abfallrechtlicher und immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung, wenn die anfallenden Abfälle entsprechend den Anforderungen des KrWG behandelt bzw. entsorgt werden.

#### 3.2.12 Sicherstellung der Nachsorgepflicht nach Betriebseinstellung

In den Antragsunterlagen hat die Antragstellerin zur Einhaltung der betrieblichen Nachsorgepflichten gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG erklärt, dass sie bei Stilllegung der Anlage die anlagentechnischen Einrichtungen und Gerätschaften zurückbauen wird.

Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

#### 3.2.13 Sicherheitsleistung

Die hinterlegte Sicherheitsleistung muss nicht angepasst werden, da keine Änderung der Lagermenge beantragt wurde.

### 3.3 Zusammenfassung

Die Prüfung des Antrages einschließlich der Unterlagen hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Änderung und antragsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der Anlagendaten und Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind.

### 4. Anhörung nach § 28 VwVfG NRW

Die Antragstellerin wurde zum Entwurf des Genehmigungsbescheides am 03.03.2023 gemäß § 28 VwVfG NRW angehört und hat hierzu mit Datum vom 14.03.2023 Stellung genommen. Die Anmerkung der Antragstellerin wurde im Genehmigungsbescheid berücksichtigt.

## VI. Kostenentscheidung

Aufgrund § 11 und § 13 Abs. 1 GebG NRW trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen (Kostenfestsetzung) erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

## VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage beim **Oberverwaltungsgericht Münster**, Aegidiiikirchplatz 5 in 48143 Münster, erhoben werden.

Nach § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO müssen Sie sich durch eine Prozessbevollmächtigte bzw. einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung

steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis: Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Auftrag

(Kaufmann)

### **Anlagen**

Anlage 1 Verzeichnis der Antragsunterlagen

Anlage 2 Abfallpositivkatalog

Anlage 3 Exemplar geprüfter und gesiegelter Antragsunterlagen

**Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen**

Erläuterungen zum Standort

Antragsgegenstand

Antrag auf Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung

Betriebsgeheimnisse

Angaben zum Standort

Regenerationsverfahren BE1

Erläuterung zur Vermahlung von beladenen Aktivkohlen in BE2

Beschreibung der Verfahrensweise Vermahlung

Visualisierung der Verwertungsprozesse

Erläuterung zu den beantragten Grenzwerten

Erläuterung zur Anpassung des Durchsatzes der BE2

Erläuterung zu den vorzunehmenden Änderungen

Gesammelte Behandlung und Lagerung von beladenen Aktivkohlen

Nach § 15 BImSchG angezeigte Änderungen

Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

Industrieemissionsrichtlinie / BVT-Merkblätter

12. BImSchV – Anlagensicherheit, Störfallbetrachtung, Gefahrenabwehr

Boden, Grundwasser und Gewässer

Natur und Landschaft

Luftreinhaltung, Emissionen und Gerüche

Menschen und Tiere

Lärm und Erschütterungen

Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz

Brandschutz und Baurecht

Umgang mit wassergefährlichen Stoffen

Entwässerung und Abwasser

Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiet

Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz

Energienutzung

Emissions- und Abfallwirtschaft

Sicherstellung der Nachsorgepflicht nach Betriebseinstellung

**Anlage 2: Abfallpositivkatalog**

AVV-Abfall- schlüssel	AVV-Abfallbezeichnung
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 03 02	Anodenschrott
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

AVV-Abfall- schlüssel	AVV-Abfallbezeichnung
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung vom Krematorien
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
19 02 99	Abfälle a. n. g.
19 08 99	Abfälle a. n. g.
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen

### **Anlage 3 Exemplar geprüfter und gesiegelter Antragsunterlagen**